Markt Mering

N I E D E R S C H R I F T

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin:	Donnerstag, 22.02.2024
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Sitzungsende:	20:44 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer:	Richard Sedlmeir

Anwesende:

Vorsitz

Florian A. Mayer,

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Bader, Jessica
Bader-Schlickenrieder, Katharina
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Heigl, Stefan
Hummel, Stefan
Listl, Tobias
Lutz, Erich
Metz, Michael
Raab, Elena — ab 19:42 Uhr
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Stößlein, Mathias
Strecker, Pia
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Herr Lichtenstern, Armin

Lidl, Cornelia

Presseteilnehmer

Frey, Gönül,
Scherer, Heike,

Gäste

Dehm, Werner - Büro OPLA,
Reiß, Camille - Büro OPLA,

Abwesende:

Mitglieder

Braatz, Silvia	entschuldigt
Kuhnert, Paul	entschuldigt
Ludwig, Peter	entschuldigt
Schiele, Thomas	entschuldigt

T a g e s o r d n u n g:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

2. Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2024

3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 2023/5355-02

3.1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 20.09.2023
Vorlage: 2023/5355-03

3.2. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 12.09.2023
Vorlage: 2023/5355-04

3.3. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Abfallrecht vom 30.08.2023
Vorlage: 2023/5355-05

3.4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 18.09.2023
Vorlage: 2023/5355-06

3.5. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde vom 31.08.2023
Vorlage: 2023/5355-07

3.6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 6: Staatliches Bauamt Augsburg vom 30.08.2023
Vorlage: 2023/5355-08

3.7. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 7: Bayernwerk Netz GmbH vom 11.08.2023
Vorlage: 2023/5355-09

3.8. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 8: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.09.2023
Vorlage: 2023/5355-10

3.9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 9: Eisenbahn-Bundesamt vom 14.09.2023
Vorlage: 2023/5355-11

3.10. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 10: Deutsche Bahn AG - DB Immobilien vom 17.08.2023
Vorlage: 2023/5355-12

4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2023/5355-13

5. Deckenerneuerung im Bahnhofring
Vorlage: 2024/5692

6. Baustart - Neugestaltung Ortsmitte
Vorlage: 2024/5658-01

7. Kommunale Wärmeplanung: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen
Vorlage: 2024/5680

8. Kindertageseinrichtungen; Erhöhung der Gebühren für den Hort und die verlängerte Mittagsbetreuung
Vorlage: 2024/5691

9. Kindertageseinrichtungen - Erhöhung der Gebühren für die kurze Mittagsbetreuung
Vorlage: 2024/5696

10. Kindertageseinrichtungen - Abschaffung des Gemeindlichen Zuschusses für die Mittagsverpflegung und Anpassung der Gebührensatzung von den Kindertageseinrichtungen des Markt Merings
Vorlage: 2024/5693

11. Bekanntgaben

11.1. Anfrage 2 MGR Kuhnert: Sanierung Mehrzweckhalle
Vorlage: 2024/5663

12. Anfragen

P r o t o k o l l:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Anlage/n:

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.01.2024

Beschluss:
Gegen die Niederschrift der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung vom 25.2.2024 werden keine Bedenken geäußert, sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20:0

Anlage/n:

TOP 3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: 2023/5355-02

Sachverhalt:
Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" beschlossen und den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" in seiner Sitzung am 27.07.2024 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 statt. Folgende Träger öffentlicher Belange wurden beim Verfahren nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbrandrat
3	Landratsamt Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5	Bayernwerk Netz GmbH
6	Gemeinde Kissing
7	Gemeinde Merching
8	Staatliches Bauamt Augsburg
9	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
10	Zweckverband zur Abwasserversorgung „Obere Paar"
10	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11	Bund für Naturschutz in Bayern e.V.
12	Kreisgruppe für Vogelschutz
13	Industrie- und Handelskammer
14	Markt Mering - Verkehrsrecht
15	Markt Mering - Marktbauamt
16	Markt Mering -Wasserwerk
17	Stadt Augsburg
18	Handwerkskammer für Schwaben
19	Gemeinde Ried
20	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
21	Kreishandwerkschaft Augsburg
22	Regionaler Planungsverband Augsburg
23	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
24	Deutsche Telekom
25	bayernets GmbH
26	LEW Verteilnetz GmbH
27	Amprion GmbH
28	Energie Südbayern GmbH
29	Vodafone Kabel Deutschland
30	Eisenbahn-Bundesamt
31	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Von diesen 31 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt zehn Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg (5 Fachstelle)
5	Bayernwerk AG
8	Staatliches Bauamt Augsburg
24	Deutsche Telekom
30	Eisenbahn-Bundesamt
31	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
./.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Anlage/n:

TOP 3.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 20.09.2023
Vorlage: 2023/5355-03

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 20.09.2023:
Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen des Immissionsschutzes, des Abfallrechts des Naturschutzes sowie des Kreisbaumeisters mit der Bitte um Beachtung. Die übrigen Fachstellen haben keine Einwände / Anregungen vorgetragen.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Art der baulichen Nutzung
   Unter Bezug auf die beiliegenden Stellungnahmen des Abfallrechts und des Immissionsschutzes wird dringend empfohlen, ob bezüglich der Art der baulichen Nutzung nicht statt eines Gewerbegebiets hier ein Industriegebiet festgesetzt werden sollte, um einen Betrieb zu ermöglichen, der einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf.
   In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf verwiesen, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB ausgeschlossen ist, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Dies wäre dann ggfs. nochmals zu prüfen.

2. TF-1 und TF-2
   Im Bereich des GE 1 ist in der Planzeichnung TF-1 und TF-2 angegeben. Dies wird in der Legende nicht näher erläutert. In der schalltechnischen Untersuchung ist auf S. 40 eine Aufteilung vorhanden, die in der Planzeichnung nicht wiedergegeben ist.

3. Baugrenzen
   Zur besseren Überprüfbarkeit wird empfohlen, analog der 1. Änderung des Bebauungsplans die Baugrenzen zu vermaßen.
   Sonstige Anregungen / Bedenken werden nicht vorgetragen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
1. Der Markt Mering möchte einerseits dem Betrieb die Möglichkeiten des regenerativen Recycelns von Stoffen ermöglichen, andererseits jedoch nicht ein offenes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festsetzten.

   Deshalb hat sich der Markt Mering für diese Nutzungen für ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Umwelttechnologie und Recycling im Westen des Plangebiets entschieden.

   Die Zulässigkeiten im SO werden differenziert wie folgt angeführt:

   Zulässig sind:
   Die Unterbringung von Gewerbebetrieben aus der Umwelttechnologie, regenerativer Material- und Abfallaufbereitung, Recyclinganlagen, mit der dazugehörenden Infrastruktur, Lagerhäuser, Lagerplätze, zum Behandeln und Verwerten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

   Gewerbebetriebe des Erd- und Tiefbaus, sowie des allgemeinen Bauwesens, Lagerhäuser, Lagerplätze mit der dazugehörenden Infrastruktur.

Nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassen untergeordnet sind.

Der Markt Mering verweist darauf, dass im Rahmen der jeweiligen Anträge nach Bundesimmissionsschutzrecht Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgen, die im Rahmen der Zulässigkeit des Bebauungsplanes ermöglicht werden.

2. Das GE 1.1 wird in ein Sondergebiet, s. vorherige Würdigung geändert. Aufgrund der Ausweisung eines Sondergebiets wurde eine Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung erforderlich, die von der Fa. Andreas Kottermair, Beratender Ingenieur am 29.01.2024 angefertigt wurde. Die schalltechnische Untersuchung kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Änderung mit Festsetzung eines Sondergebiets weiterhin keine Anpassungen hinsichtlich der bereits festgesetzten Emissionskontingente und der Zusatzkontingente gegeben sind. Die Aufteilung der Flächen TF1 und TF2 der schalltechnischen Untersuchung ist in der Begründung zum Bebauungsplan i.d.F. vom 22.02.2024 auf S. 10 - 11 wiedergegeben. In der Planzeichnung wurde in der Legende ein entsprechender Verweis auf die Begründung ergänzt. Weitere Details zur Berechnung können der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.

3. Der Anregung wird Rechnung getragen, indem die Baugrenzen in der Planzeichnung vermaßt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung zu ändern und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.2 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 12.09.2023
Vorlage: 2023/5355-04

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 12.09.2023:
Der Immissionsschutz verweist auf die Stellungnahme des Staatl. Abfallrechts, Hr. Hansen, vom 30.08.2023. Ich sehe die identische Problemstellung. Wenn BImSchG - Anlage dann Ausweisung SO oder GI im Regelfall notwendig.

Hinweis: In der SU wurde die Seiten 46/47 vom Gutachter nach Rücksprache mit UWI getauscht, da Humusbe- und entladung sowie Humusfläche in Legende fehlte → Siehe Anlage, sonst passt die SU aber.

Anlage 2 Ergebnisse zur Berechnung nach TA Lärm

- Anlage 2.1 Grafik zur Berechnung der Situation Quellenübersicht

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Der Markt Mering möchte einerseits dem Betrieb die Möglichkeiten des regenerativen Recycelns von Stoffen ermöglichen, andererseits jedoch nicht ein offenes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festsetzten.

Deshalb hat sich der Markt Mering für diese Nutzungen für ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Umwelttechnologie und Recycling im Westen des Plangebiets entschieden.

Die Zulässigkeiten im SO werden differenziert wie folgt angeführt:

Zulässig sind:
Die Unterbringung von Gewerbebetrieben aus der Umwelttechnologie, regenerativer Material- und Abfallaufbereitung, Recyclinganlagen, mit der dazugehörender Infrastruktur, Lagerhäuser, Lagerplätze, zum Behandeln und Verwerten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
Gewerbebetriebe des Erd- und Tiefbaus, sowie des allgemeinen Bauwesens, Lagerhäuser, Lagerplätze mit der dazugehörenden Infrastruktur.

Nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassen untergeordnet sind.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der recht-

lich/fachlichen Würdigung zu ändern und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.3 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Abfallrecht vom 30.08.2023
Vorlage: 2023/5355-05

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 30.08.2023:
Sachverhalt/ Antragsgegenstand

Die Marktgemeinde Mering beabsichtigt die Änderung des o.g. Bebauungsplanes. Die Änderung des Bebauungsplanes dient vor allem der Ermöglichung einer Giebelhalle am bestehenden Betriebsstandort der Ludwig Ortlieb GmbH; geplant ist „die Errichtung einer großflächigen modularen Überdachung einer bereits bestehenden Bodenlager- und Recyclingfläche von ca. 3.000 m² mit einer Höhe von ca. 15 m" im westlichen Teil des Betriebsgeländes. Aktuell und künftig soll es sich um ein GE i.S.d. BauNVO handeln.

Dem Entwurf der Änderung ist ein schalltechnisches Gutachten der Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 31.012023 (8174.1/2022-RK) beigefügt. Dieses enthält insbesondere Angaben zum bestehenden bzw. geplanten Betrieb. Demnach soll in der Halle eine Lagerfläche für „Humus" untergebracht werden; ferner sollen dort sowohl eine Brecher- als auch eine Siebanlage zum Einsatz kommen (Nr. 6.3/ S. 26). Es sollen Betonschutt bzw. Asphaltschollen (Nr. 6.3.7/ S. 30) sowie „Erde, Lehm, steiniges Erdreich" (Nr. 6.3.8/ S.31) entladen werden. Die betriebseigene Siebanlage soll zur Trennung von Baureststoffen sowie zur Siebung von Humus zum Einsatz kommen; auch die Brecheranlage wird erneut genannt (Nr. 6.3.15/ S. 35). Anschließend wird erneut das Humuslager bzw. „Erdaushub" sowie die Brecheranlage beschrieben (Nr. 6.3.16 und Nr. 6.4/ S. 36).

In der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes (1. Änderung) wird unter Nr. 1.2 ein GE festgesetzt. Zulässig soll dort die Lagerung und Behandlung von Abfällen sein. Es werden auch die dort zulässigen Abfallarten und -mengen aufgeführt, insgesamt 32.851 Tonnen.

II. Abfallrechtliche Beurteilung
Der Bebauungsplan ist bereits in seiner rechtskräftigen Fassung in sich widersprüchlich. Einerseits wird ein GE festgesetzt. Dieses dient gem. § 8 Abs. 1 BauNVO und wie es auch im Text des Bebauungsplans wiedergegeben wird vorwiegende der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Gleichzeitig wird die Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen als auch gefährlichen Abfällen zugelassen, hinsichtlich der Lagerung mit einer Kapazität von mehr als 30.000 t. Solche Betriebe bedürfen regelmäßig einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 und Nr. 8.11 bzw. Nr. 8.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Immissionsschutzrecht ergibt sich gerade aus den zu erwartenden Umweltauswirkungen und dem damit einhergehenden Störpotenzial dieser Anlagen, es handelt sich somit um erheblich belästigende Gewerbebetriebe. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind im GE daher i.d.R. nicht zulässig (vgl. auch VG Augsburg, Urteil v. 23.01.2023 -Au 4 K 12.295, Rn. 52).

Dies setzt sich im Entwurf der 2. Änderung des Plans fort. Zunächst geht der Plan von einer bestehenden Bodenlager- und Recyclingfläche aus; jedenfalls genehmigungsrechtlich dürfte an diesem Standort kein Recyclingbetrieb bestehen (vgl. Bescheid LRA AIC-FDB vom 29.10.2012, A1100314, Ziffer II). In der schalltechnischen Untersuchung, die Bestandteil des Bebauungsplans werden soll, sind zudem einige Tätigkeiten beschrieben, die regelmäßig einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, nämlich die Lagerung von Bodenaushub, Bauschutt und Asphaltbruch sowie das Behandeln (Brechen bzw. Sieben) von Aushub und Bauabfällen. Die oben aufgeführten Anlagentypen sind zwar jeweils vom Erreichen einer bestimmten Mengenschwelle abhängig, diese wird beim üblichen Betrieb solcher Anlagen aber leicht erreicht, insbesondere wenn die im Bebauungsplan aktuell möglichen Kapazitäten

auch nur ansatzweise ausgeschöpft werden. Gleichwohl soll weiterhin an der Einstufung als GE festgehalten werden.

Aus abfall- und immissionsschutzrechtlicher Sicht ist es vor dem Hintergrund der im Plangebiet vorgesehenen Tätigkeiten nicht sinnvoll, an der Gebietseinstufung als GE festzuhalten, vielmehr sollte ein GI oder ein entsprechendes SO festgesetzt werden. Folgt die Marktgemeinde dieser Einschätzung, bestünde in diesem Rahmen auch die Möglichkeit, nähere Festlegungen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen zu treffen; bisher wird die Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen weitestgehend ohne Einschränkungen zugelassen.

Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen deshalb aus abfall- und immissionsschutzrechtlicher Sicht **erhebliche Bedenken**. Die vorgesehene Nutzung des Plangebiets passt nicht zum Gebietstyp.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Der Markt Mering möchte einerseits dem Betrieb die Möglichkeiten des regenerativen Recycelns von Stoffen ermöglichen, andererseits jedoch nicht ein offenes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festsetzten.

Deshalb hat sich der Markt Mering für diese Nutzungen für ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Umwelttechnologie und Recycling im Westen des Plangebiets entschieden.

Die Zulässigkeiten im SO werden differenziert wie folgt angeführt:

<u>Zulässig sind:</u>
Die Unterbringung von Gewerbebetrieben aus der Umwelttechnologie, regenerativer Material- und Abfallaufbereitung, Recyclinganlagen, mit der dazugehörender Infrastruktur, Lagerhäuser, Lagerplätze, zum Behandeln und Verwerten von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, konkretisiert mit den Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnis-VO gemäß Liste der textlichen Festsetzungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 a).

Gewerbebetriebe des Erd- und Tiefbaus, sowie des allgemeinen Bauwesens, Lagerhäuser, Lagerplätze mit der dazugehörenden Infrastruktur.

<u>Nicht zulässig, auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:</u>
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassen untergeordnet sind.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung zu ändern und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 18.09.2023
Vorlage: 2023/5355-06

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 18.09.2023:
Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" möchte der Markt Mering im Wesentlichen den Bau einer großen modularen Halle im westlichen Bereich ermöglichen.

Die geplante Halle soll eine Fläche von ca. 3.000 m^2 mit einer Höhe von ca. 15 m überdecken. Die Größe des Projektes ist beachtlich und die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild müssen in der Abwägung angemessen berücksichtigt werden. In der Regel bieten Systemhersteller bereits eine Auswahl an Dach- und Fassadenfarben an. Gedeckte Farbtöne (z. B. Braun- bzw. Grüntöne) tragen zu einer besseren Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild bei.

Dem Markt wird empfohlen, entsprechende Festsetzungen zur Gestaltung der Dach- und Fassadenfarben zu treffen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass die textlichen Festsetzungen (Nr. 4) des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" in der Fassung vom 20.06.2013 unverändert fortgelten.
Demnach sind grelle und leuchtende Farben, wie z.B. die RAL-Farben RAL 1026, 2005, 2007, 3024 und 3026, sowie dauerhaft reflektierende Materialien für Dacheindeckungen und Außenwände nicht zulässig. Weiterhin sind gestalterische Rahmen Festsetzungen zu Dachformen und Werbeanlagen getroffen. Der Markt Mering bewertet auch eine modulare Systemhalle ohne detaillierte Gestaltungsfestsetzungen an dem Standort für vertretbar.
Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebiets wird im Wesentlichen von den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen geprägt. Durch die im nördlichen Umfeld des Plangebiets verlaufende B2 besteht eine Zäsur zum Siedlungskörper Merings. Zur Einbindung des Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild ist eine Randeingrünung festgesetzt mit zusätzlichen Baumpflanzungen.

Darüber hinaus weist der Markt Mering darauf hin, dass das Höhenniveau der Bundesstraße B 2 bei ca. 521 m liegt. Die Halle wird mit der Bodenplatte ca. 5,5 m tiefer als das B 2 Niveau liegen, d. h. die wahrnehmbare Gesamthöhe des Vorhabens beträgt von Nord nach Süd betrachtet ca. 10 m und nicht die festgesetzten 15,5 m.

Der Anregung wird durch die bestehenden Festsetzungen bereits Rechnung getragen. Änderungserfordernisse am Bebauungsplanentwurf ergeben sich somit nicht.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung den Bebauungsplanentwurf nicht zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.5 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde vom 31.08.2023
Vorlage: 2023/5355-07

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 31.08.2023:

1. In der Begründung wird von der Überformung und Veränderung von bislang festgesetzten Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen gesprochen. Außerdem wird eine zusätzliche Ausgleichsfläche auf Flurnummer 3226/5 Gemarkung Mering festgesetzt.

   Es ist jedoch keine Bilanzierung der neu überformten Flächen und der neuen Ausgleichfläche in den Antragsunterlagen zu finden. In der Begründung ist die Rede von der Ansaat eines Halbtrockenrasens bzw. kräuterreichen Halbtrockenrasens. Dies entspreche den bereits durchgeführten Maßnahmen auf den südlich angrenzenden Flurstücken. Dies ist naturschutzfachlich grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist es nicht nachvollziehbar, wie die Ausgleichsfläche konkret (vor allem räumlich gesehen) umgesetzt werden soll. Das streifenförmige Flurstück schließt sowohl Grünland- als auch Gehölzbereiche ein und es ist nicht ersichtlich, in welchen Bereichen der Halbtrockenrasen angelegt werden soll. Die Grünlandbereiche werden gemäß Luftbild augenscheinlich bereits gepflegt. In den Antragsunterlagen wird zudem kein Ausgangszustand der Ausgleichsfläche benannt.

   Um dies nachvollziehbar zu machen und eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme abgeben zu können, muss dies sowohl planerisch als auch im Rahmen einer quantitativen Bilanzierung dargestellt werden.

2. Laut Begründung wird die maximal zulässige Gebäudehöhe baulicher Anlagen im westlichen GE 1.1 von 8 m auf 15,50 m erhöht. Zur Einbindung in das Landschaftsbild werden am westlichen Plangebietsrand werden 12 Obstbäume festgesetzt. Apfelbäume beispielsweise können nur in sehr seltenen Fällen durch intensive Pflege Höhen von 15 m erreichen. Birnbäume erreichen diese Wuchshöhe häufiger.

   Daher wird dringend empfohlen, Baumarten 2. Ordnung, beispielweise Acer campestre und Sorbus aucuparia, für die Eingrünung zu verwenden oder zumindest einen Teil der Obstbäume durch die Bäume 2. Ordnung zu ersetzen, um eine ausreichende Einbindung ins Landschaftsbild zu erreichen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
1. Die planerische und quantitative Bilanzierung zu den im rechtskräftigen BPlan festgesetzten und zu Teilen überplanten Ausgleichsflächen wird dazugefügt. Der Ausgangszustand der Ausgleichsfläche wird dargestellt und die Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert.

2. Der Markt Mering weist darauf hin, dass das Höhenniveau der Bundesstraße B 2 bei ca. 521 m liegt. Die Halle wird mit der Bodenplatte ca. 5,5 m tiefer als das B 2 Niveau liegen, d. h. die wahrnehmbare Gesamthöhe des Vorhabens beträgt von Nord nach Süd betrachtet ca. 10 m und nicht die festgesetzten 15,5 m.

   Neben der Zulässigkeit von Apfelbäumen werden auch Birnbäume, sowie Baumarten 2. Ordnung wie Acer campestre und Sorbus aucuparia mit in die Artenliste aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x	nein
	ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung zu ändern und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.6 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 6: Staatliches Bauamt Augsburg vom 30.08.2023 Vorlage: 2023/5355-08

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 30.08.2023:
Die geplante Bebauung (GE) liegt an der Bundesstraße 2 bei Abschnitt 1400, Station 0,335 bis Abschnitt 0,600 an der freien Strecke.

1. **Abstand:**
   Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung.

   Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im vorliegenden Bebauungsplan richtig dargestellt.

   Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden.

2. **Erschließung:**
   Die Erschließung zum Baugebiet erfolgt ausschließlich über die vorhandene Erschließungsstraße (Flur-Nr. 2010).

   Zur Bundesstraße 2 darf keine direkte Zufahrt angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.

   Einer Ausnahmegenehmigung für die Zufahrten zur Erschließungsstraße (Flur-Nr. 2010) nach § 9 Abs. 8 FStrG wird zugestimmt.

3. **Geh- und Radweg / Wirtschaftsweg:**
   Die Erschließungsstraße muss weiterhin für den Geh- und Radverkehr zugänglich bleiben. Somit muss durch Beschilderung des Weges die Nutzbarkeit für den Geh- und Radverkehr rechtlich sichergestellt werden.

   Zudem wäre dem Staatlichen Bauamt Augsburg ein asphaltierter Ausbau der Straße wichtig, um die Attraktivität für den Radverkehr zu steigern.

4. **Bepflanzung:**
   Bei der geplanten neuen Bepflanzung an der Bundesstraße 2 ist ein Abstand von mind. 7,50 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße 2 einzuhalten (gem. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem (RPS)).

5. **Allgemeine Auflagen:**
   Für das Herstellen von Anschlüssen an die innerhalb der Bundesstraße 2 liegenden Versorgungsleitungen ist die besondere Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Augsburg, Burgkmairstraße 12, 86152 Augsburg schriftlich einzuholen.

   Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

   Die Entwässerung auf dem Straßengrundstück darf nicht verändert oder behindert werden.

   Es dürfen keine Grundflächen der Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden.

Grenzsteine, welche im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes sowie des Staatlichen Bauamtes Augsburg wieder gesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Beseitigung der Steine zu verständigen.

Hinweise:
Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.
Ansonsten bestehen gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Form keine Bedenken und Einwände.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

1. Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und die darin vorgebrachten Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

   In einer Entfernung von 20 m zur Bundesstraße B2 werden keine baulichen Anlagen errichtet. Aufschüttungen und Abgrabungen geringen Umfangs sind gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 BayStrWG auch in geringerer Entfernung zur Bundesstraße zulässig.

2. Die Erschließung erfolgt weiterhin ausschließlich über die vorhandene Erschließungsstraße (Flur-Nr. 2010). Der Bebauungsplan sieht keine direkte Zufahrt zur Bundesstraße 2 vor. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.

3. Durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Zugänglichkeit der Erschließungsstraße (Flur-Nr. 2010) für den Geh- und Radverkehr. Die Nutzbarkeit für den Geh- und Radverkehr muss durch Beschilderung des Weges rechtlich sichergestellt werden. Die Beschilderung sowie eine mögliche Asphaltierung des Weges obliegt dem Markt Mering und ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

4. Die geplante neue Bepflanzung hält einen Abstand von mind. 7,50 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße B 2 ein.

5. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

x	nein
	ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung zu ändern und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.7 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 7: Bayernwerk Netz GmbH vom 11.08.2023 Vorlage: 2023/5355-09

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 11.08.2023:

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:
Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berück-

sichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 18 - 35 qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorenstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerknetz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass diese nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplans betrifft. Vielmehr ist die Stellungnahme in der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung nicht zu ändern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.8 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 8: Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.09.2023 Vorlage: 2023/5355-10

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 07.09.2023:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Im östlichen Bereich des Plangebiets verläuft aus nördlicher Richtung vertikal ein erdverlegtes Kabel, der Marke Fernkabel. Vermutlich kommt es deshalb aber zu keinerlei Komplikationen.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass diese nicht mögliche Regelungsinhalte des Bebauungsplans betrifft. Vielmehr ist die Stellungnahme in der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung nicht zu ändern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.9 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 9: Eisenbahn-Bundesamt vom 14.09.2023 Vorlage: 2023/5355-11

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 14.09.2023:

1. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" der Gemeinde Mering berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5370 Mering - Weilheim ca. 300 m südöstlich an dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück vorbeiführt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen allerdings keine Einwände.

2. Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch das Bauvorhaben der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere verweisen wir auf den Bahnübergang (BÜ bei Bahn-km 1.4 + 64,8, Strecke 5370).

3. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
1. Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und die darin vorgebrachten Hinweise und nimmt diese zur Kenntnis.

2. Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes sind in dem Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen. Die evtl. auf den Grundstücken vorhandenen Zugangs - und Fahrtrechte obliegen dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Die nächstgelegene Bahnlinie führt ca. 300 m südöstlich an dem Planumgriff vorbei. Durch das Bauvorhaben wird der Schienenverkehr und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet.

3. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde am Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung nicht zu ändern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 3.10 **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - Abwägung Nr. 10: Deutsche Bahn AG - DB Immobilien vom 17.08.2023**
Vorlage: 2023/5355-12

Sachverhalt:
Inhalt der Stellungnahme vom 17.08.2023:

1. Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

2. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG). Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns -auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind.

Veränderungen und Maßnahmen an Dienstbarkeitsanlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf Eisenbahnbetriebsanlagen, behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange

Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn:

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sons-

tige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Bauherrn haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Herr Ranzinger, I.NF-S-D, Tel.: 015237409612, Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von >= 5,0 m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen). Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden.

Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Brandschutzabstände nach Maßgaben der BayBO aus bahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht übernommen werden.

Ergänzend weisen wir vorsorglich noch darauf hin, dass Brandlasten grundsätzlich nicht übernommen werden können bzw. aus bahntechnischen Gründen abzulehnen sind (z.B. Brandgefahr von Zügen oder Güterwagen mit brennbaren Stoffen, Brandsicherheitskonzepte etc.).

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Im angefragten Bereich sind keine erdverlegten Kabel und Leitungen der DB AG bekannt. Jedoch muss im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebenen Kabel und Leitungen auf, dann ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren. Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: https://mediendienste.intranet.deutschebahn.com/DIBS/

Sollten sich durch die Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

1. Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und die darin vorgebrachten Hinweise. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Änderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahnen sind in dem Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen. Die nächstgelegene Bahnlinie führt ca. 300 m südöstlich an dem Planumgriff vorbei. Durch das Bauvorhaben wird der Schienenverkehr und die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet.

3. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) wurde am Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" beteiligt.

4. Die Hinweise zu Bauten nahe der Bahn werden zur Kenntnis genommen und sind vom Grundstückseigentümer in der nachfolgenden Ausführungsplanung sowie Bauphase zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf entsprechend der rechtlich/fachlichen Würdigung nicht zu ändern. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 4 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 "Gewerbegebiet südlich der B2" - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2023/5355-13

Sachverhalt:
Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 11.08.2023 bis 22.09.2023 statt. Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP´s behandelt wurden.

Zur Entwurfsfassung vom 27.07.2023 ergaben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- Festsetzung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Umwelttechnologie und Recycling anstelle des Gewerbegebiets GE 1.1 im Westen des Plangebiets mit nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen

- Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen

- Aktualisierung der schalltechnischen Untersuchung

- Hinweis zur Ver- und Entsorgung

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Finanzielle Auswirkungen:
[x] nein
[ ] ja, siehe Begründung

Beschluss:
Der Marktgemeinderat billigt die von der Bürogemeinschaft für Stadtplanung und Ortsentwicklung (OPLA) ausgearbeitete 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Gewerbegebiet südlich der B2" in der Fassung vom 22.02.2024 mit den heute beschlossenen Änderungen.

Die Verwaltung wird beauftragt die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

Planzeichnung
Textliche Festsetzungen
Begründung
jeweils in der Fassung vom 22.02.2024

TOP 5 Deckenerneuerung im Bahnhofring
Vorlage: 2024/5692

Sachverhalt:
Im Zuge der Kanalsanierungsmaßnahmen im Bahnhofring wurde festgestellt, dass der bituminöse Straßenbelag große Schäden mit unterschiedlichen Fahrbahnschichtstärken aufweist, welcher zudem größtenteils nicht auf frostsicherem Unterbau gegründet wurde.

Bei Gesprächen mit den Spartenträgern hat sich herausgestellt, dass die Sparten ebenfalls mit erneuert werden sollten, da sich diese in einem sehr maroden Zustand befinden.

Eine kompletten Deckenerneuerung, würde für den Markt Mering eine extrem wirtschaftliche und zukunftsorientierte Variante darstellen, da die zusätzlichen Kosten teilweise auf die Spartenträger mit umverteilt und angerechnet werden können.

Die Kosten für die Deckenerneuerung hat das Ing. Büro auf brutto 63.029,25 € beziffert, - dieser Betrag wird sich jedoch noch um mindestens 2 Spartenanteile (Erdgas, Strom) dann reduzieren.

Der genaue, verbleibende finanzielle zu Anteil für den Markt Mering kann noch nicht beziffert werden, da uns die Ausführungsplanungen im Detail noch nicht vorliegen.
Außerdem werden sich im Zuge dessen die Kosten für die Ingenieurleistungen ebenfalls erhöhen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
In der "haushaltslosen Zeit" gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde:

1.) finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2.) die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

3.) Kredite umschulden,

4.) Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

(4) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Unaufschiebbarkeit ist auch dadurch gegeben, dass mit der Maßnahme bereits 2023 begonnen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] nein
[X] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:
Im Haushalt 2024 sind in HHSt. 7000-5100 0000 (Unterhalt Kanal - beinhaltet die Maßnahme „Bahnhofring") 600.000,-- € vorgesehen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag, für die Deckenerneuerung an die ausführende Firma Leonhard Weiss, Günzburg, vergeben zu können. Die Randsteine sollen in diesem Zuge ebenfalls erneuert werden.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 6 Baustart - Neugestaltung Ortsmitte
Vorlage: 2024/5658-01

Sachverhalt:
Für das Projekt „Neugestaltung Ortsmitte Mering" fand die Submissionseröffnung am 12.02.2024 statt. Zur Sitzung am 22.02.2024 liegen voraussichtlich noch keine abschließend geprüften Ergebnisse vor. Sofern sich an der Reihenfolge der Bieter aber nichts verändert liegt der günstigste Bieter unter den im Januar vorgestellten Ansätzen. Damit wäre eine Vergabe durch die Verwaltung ohne weitere Beschlussfassung möglich. Die Bekanntgabe der Vergabe erfolgt dann in der regulären März-Sitzung des Marktgemeinderates. Andernfalls wird das Gremium ggf. auch mit verkürzter Ladungsfrist zu einer Sondersitzung am 4. März geladen.

Aufgrund von zwei Anfragen in der Januar-Sitzung des Marktgemeinderates, ob eine Beauftragung während der haushaltslosen Zeit möglich ist, fand nochmals eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht statt. Die Beauftragung kann demnach auch während der haushaltslosen Zeit erfolgen. Die Grundlage für eine Mittelbewirtschaftung in der haushaltslosen Zeit findet sich in Art. 69 GO. Hierbei sind die dort aufgeführten Voraussetzungen zu prüfen, finanzielle Leistungen dürfen insbesondere nur erbracht werden für die Weiterführung notwendiger Aufgaben, die unaufschiebbar sind (d.h. die Aufgaben können nicht ohne Schaden für die Gemeinde aufgeschoben werden). Die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit kann auch bei freiwilligen Aufgaben gegeben sein, dies sollte aber entsprechend im Marktgemeinderat festgestellt werden.

Die Kommentare unterscheiden sich zwar hinsichtlich der Beurteilung, wann eine Fortsetzungsmaßnahme und wann der Beginn einer Maßnahme zu sehen ist. Die von der Kommunalaufsicht übermittelte Auslegung von F. Raith ist für den aktuellen Fall jedoch geeignet:

„Voraussetzung ist nicht, ob mit einer Baumaßnahme im Vorjahr bereits begonnen wurde; ausschlaggebend ist, dass im Haushaltsplan eines Vorjahres „Beträge" (also Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen) veranschlagt waren."

Die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme ist dadurch gegeben, dass bereits 2023 Vorarbeiten wie Straßenaufbrüche für die Gasleitung, Breitbandkabel und eine teilweise Kanalerneuerung erfolgten. Hierzu sind teilweise auch Unebenheiten in der Straße entstanden, deren Ausbesserung nicht nur Mehrkosten verursacht, sondern sich gerade bei den Pflastersteinen aufgrund nicht mehr am Markt verfügbarerer „Ersatzteile" schwierig gestaltet.

Wegen der zentralen Verkehrslage und der damit verbundenen komplexen Abstimmung des Bauablaufes wurden intensive Abstimmungen mit den Beteiligten Sparten sowie den umliegenden Gewerbetreibenden getroffen.
Zum einen sind die Gewerbetreibenden auf den Bauzeitenplan angewiesen, damit Bauarbeiten zu den umsatzstärksten Zeiten vermieden werden und die Baustelle im Bereich der Verkehrsflächen zumindest weitgehend bis zum Winter abgeschlossen werden kann.

Zum anderen richten sich auch die Spartenträger mit ihren Kapazitäten danach. Um die Verkehrsanlagen - je nach Wetterlage - bis zum Jahresende fertigstellen zu können, würde der Beginn der Maßnahme auch in den Folgejahren immer in die haushaltslose Zeit fallen.

Die Dringlichkeit hat der Marktgemeinderat insoweit auch damit dokumentiert, dass er in der Sitzung am 27.07.2023 eine Baubeschleunigung zur rascheren Verwirklichung der Maßnahme mittels einer Vertragsstrafe (Fertigstellungsdatum der Verkehrsanlagen 20.12.2024) beschlossen hat. Gleichzeitig entstünden durch neue aufwendige Abstimmungsprozesse auch Mehrkosten durch zusätzliche Leistungen der Fachplaner (doppelte Abstimmungsprozesse) sowie aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen.

Insoweit können keine Verzögerungen in Kauf genommen werden. Gleichzeitig hat der Marktgemeinderat im Haushalts- und Finanzplan 2023-2026 ab 2022 Finanzmittel für Baunebenkosten und Tiefbaummaßnahmen i.H.v. insgesamt 1,665 Mio. € eingestellt. Die Mittel für eigene Bausparten wie die Wasserleitung finden einen eigenen Ansatz im Haushalts- und Finanzplan. Grundsätzlich lässt sich also die Unaufschiebbarkeit des BV mit Art. 69 der GO begründen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Um keine weiteren Verzögerungen im Bauablauf zu riskieren, muss der Auftrag für die Bauarbeiten in der „haushaltslosen Zeit" vergeben werden.
In der "haushaltslosen Zeit" gelten die Vorschriften des Art. 69 GO (Vorläufige Haushaltsführung):

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde:

1.) finanzielle Leistungen erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts beziehungsweise des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,

2.) die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,

3.) Kredite umschulden,

4.) Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag oder, wenn besondere Umstände im Einzelfall eine Erhöhung rechtfertigen, auch darüber hinaus aufnehmen.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

(4) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 und Abs. 2 bedürfen der Genehmigung. Die Gemeinde hat im Antrag darzulegen, wie und bis wann sie den Erlass einer Haushaltssatzung sicherstellen kann. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden

Finanzielle Auswirkungen:

[ ] nein
[X] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2024 sind in der Haushaltsstelle 6300-9500.109 1.700.000,00 € einzustellen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat stellt die Unaufschiebbarkeit der Baumaßnahme „Neugestaltung Verkehrsraum Ortsmitte" fest und beauftragt die Verwaltung mit der Vergabe während der haushaltslosen Zeit an die Firma Leonhard Weiss GmbH & Co. KG zum Bruttoangebotspreis von 2.126.913,64 Euro.

Des Weiteren ermächtigt der Marktgemeinderat das Marktbauamt alle während der Bauzeit notwendig werdenden weiteren Zusatzaufträge vergeben zu können.

Abstimmungsergebnis: 20:1

Anlage/n:

TOP 7 Kommunale Wärmeplanung: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen Vorlage: 2024/5680

Sachverhalt:
Der Bundesgesetzgeber hat die Bundesländer mit Wirkung zum 01.01.2024 durch das „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze" zur Durchführung einer Wärmeplanung verpflichtet. Das Gesetz ermöglicht ausdrücklich die Delegation dieser neuen Pflichtaufgabe auf andere Rechtsträger. In Bayern ist aktuell eine Übertragung auf die Kommunen vorgesehen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Kommunale Wärmeplanungen wurden unter der bis 31.12.2023 geltenden Rechtslage nach der sogenannten Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative mit 90 % bzw. bei finanzschwachen Kommunen sogar mit 100% gefördert. Die Verwaltung hatte hier den entsprechenden Förderantrag für die Eingabe in das Förderprotal „easy online" vorbereitet. Mit der Haushaltssperre des Bundes infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeshaushalt war eine abschließende Eingabe nicht mehr möglich nachdem das Förderportal kurzfristig geschlossen worden war. Bis Jahresende war eine Eingabe auch nicht mehr möglich, die Einsendung per Mail oder Post war in diesem Förderverfahren ohnehin von vorneherein ausgeschlossen.

Mittlerweile ist das Förderportal wieder geöffnet, die Kommunale Wärmeplanung ist jedoch nicht mehr Gegenstand von Fördermaßnahmen nach der oben genannten Richtlinie. Derzeit sind der Bayerische Städtetag und der Bayerische Gemeindetag als Interessenvertreter der Kommunen im Austausch mit der Staatsregierung bezüglich künftiger Finanzierungsregelungen bzw. Förderbedingungen. Insoweit gilt es hier entweder noch abzuwarten oder auf eigene Kosten in die Planung einzusteigen. Alle Details dazu können dem als Anlage beigefügten Rundschreiben 03/2024 des Bayerischen Gemeindetags entnommen werden. Stand heute bleibt es jedenfalls bei der Verpflichtung in Kommunen unter 100.000 Einwohner eine Kommunale Wärmeplanung bis zum 30.06.2028 zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] nein
[x] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): 72.000 €	Einmalig (brutto): 72.000 €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag: Seitens der Verwaltung wurden für den Haushalt 2024 auf Basis der bisherigen Fördersituation jeweils 72.000 € auf den HHSt. 6100-6552 „Kommunale Wärmeplanung" und 6100-1700 „Zuweisung für lfd. Zwecke vom Bund" veranschlagt. Stand heute dürfte davon auszugehen sein, dass entsprechende Mittel erst für 2025 zu veranschlagen sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom aktuellen Sachstand und beschließt mit dem Einstieg in die kommunale Wärmeplanung abzuwarten bis die Finanzierungsfragen und Förderbedingungen auf Landesebene geklärt sind. Die Verwaltung wird beauftragt, die Thematik anschließend erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:
Rundschreiben 03/2024 des Bayerischen Gemeindetags vom 31.01.2024

TOP 8 Kindertageseinrichtungen; Erhöhung der Gebühren für den Hort und die verlängerte Mittagsbetreuung
Vorlage: 2024/5691

Sachverhalt:
Die Gebühren für die Horte bzw. verlängerte Mittagsbetreuung wurden zuletzt 2020 angepasst. Die Preissteigerungsrate und der Anstieg der Gehälter sind in den letzten vier Jahren um ca. 20% gestiegen.

Zur Vermeidung von sprunghaften Anstiegen der Betreuungsgebühren sollten die Gebühren angepasst werden. Um einen starken Anstieg zu vermeiden schlägt die Verwaltung eine Erhöhung in zwei Schritten vor, also eine Erhöhung um jeweils 10 % in den kommenden beiden Jahren.

Die Horte bzw. die verlängerte Mittagsbetreuung werden von den freigemeinnützigen Trägern Johanniter, Frohsinn e.V. und KJF verwaltet.

Die Erhöhung der Gebühren würde in erster Linie den Trägern zugutekommen.

Da durch die Defizitvereinbarung die Deckung der Mehrausgaben der Markt Mering übernimmt, würde sich hier in zweiter Linie die Höhe der Defizite reduzieren.

Die monatlichen Gebühren liegen aktuell bei:

Buchungszeiten	**Gebühren**
3-4 Stunden	117,00 EUR
4-5 Stunden	129,00 EUR

Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2024:

Buchungszeiten	**Gebühren**
3-4 Stunden	129,00 EUR
4-5 Stunden	142,00 EUR

Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2025:

Buchungszeiten	**Gebühren**
3-4 Stunden	142,00 EUR
4-5 Stunden	156,00 EUR

Zum Vergleich folgende Gebühren in anderen Kommunen:

	Kissing	**Egling**	**Augsburg Pfersee**
3-4 h	142,00 €	144,00 €	136,00 €
4-5 h	156 ,00€	180,00 €	141,00 €

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist in Art. 28 des Grundgesetzes (GG) verankert, dessen für die Kommunen zentraler Satz (Abs. 2 Satz 1) lautet: "Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln."

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] nein
[x] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:
Die Deckung der Mehrausgaben übernimmt der Markt Mering durch die Defizitvereinbarung. Die Höhe der Defizite würde sich hierdurch reduzieren.

Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirates wurde als Tischvorlage verteilt. Der Stellungnahme kann man keine Einwendungen gegenüber der Beschlussvorschläge entnehmen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt eine Erhöhung der Gebühren für den Kinderhort und die verlängerte Mittagsbetreuung wie folgt:

Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2024:

Buchungszeiten	**Gebühren**
3-4 Stunden	129,00 EUR
4-5 Stunden	142,00 EUR

Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2025:

Buchungszeiten	**Gebühren**
3-4 Stunden	142,00 EUR
4-5 Stunden	156,00 EUR

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 9 Kindertageseinrichtungen - Erhöhung der Gebühren für die kurze Mittagsbetreuung
Vorlage: 2024/5696

Sachverhalt:
Die kurze Mittagsbetreuung findet an den beiden Grundschulen des Marktes Mering statt. Die letzte Gebührenerhöhung war 2015. Aufgrund der allgemein steigenden Kosten und zur Vermeidung von sprunghaften Anstiegen der Betreuungsgebühren sollten die Gebühren angepasst werden.

Laut Preissteigerungsrate sind die Kosten und Gehälter seit 2015 um ca. 26% gestiegen. Um einen zu starken Anstieg zu vermeiden schlägt die Verwaltung eine Erhöhung in zwei Schritten vor, also eine Erhöhung um jeweils 6,50 € in den kommenden beiden Jahren..

Bisherige Gebühren:

5 Tage	45,00 €

Neue Gebühren für das Schuljahr 2024/2025:

5 Tage	51,50 €

Neue Gebühren für das Schuljahr 2025/2026:

5 Tage	58,00 €

Zum Vergleich folgende Mittagsbetreuungsgebühren in anderen Kommunen:

	Egling	**Wolfratshausen**	**Affing**	**Althegnenberg**
5 Tage	81,00 €	88,00 €	52,00 €	60,00 €

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung und Durchführung der Mittagsbetreuung ergibt sich aus Art. 31 BayEUG.

Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ist in Art. 28 des Grundgesetzes (GG) verankert, dessen für die Kommunen zentraler Satz (Abs. 2 Satz 1) lautet: "Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln."

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] nein
[x] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirates wurde als Tischvorlage verteilt. Der Stellungnahme kann man keine Einwendungen gegenüber der Beschlussvorschläge entnehmen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebühren für die kurze Mittagsbetreuung zum Beginn des Schuljahres 2024/2025 auf 51,50 € und an dem Schuljahr 2025/2026 auf 58,00 € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:

TOP 10 Kindertageseinrichtungen - Abschaffung des Gemeindlichen Zuschusses für die Mittagsverpflegung und Anpassung der Gebührensatzung von den Kindertageseinrichtungen des Markt Merings Vorlage: 2024/5693

Sachverhalt:
In der Marktgemeinderatssitzung vom 28.07.2022 wurde die Einführung einer Verpflegungspauschale beschlossen. Gleichzeitig gewährte die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 10 € / Monat.

Die Marktgemeinderatsmitglieder Herr Brunner (Vorsitzender des örtlichen RPA) und Herr Resch haben sich an die Kindergarten- und Schulverwaltung gewandt, mit der Bitte, den Zuschuss für die Mittagsverpflegung in Höhe von 10 € / Monat zu streichen.

Jährlich bezuschusst der Markt Mering nur die Gemeindlichen Einrichtungen mit ca. 27.000 €, die freien und kirchlichen Träger bekommen diesen Zuschuss nicht.
Somit handelt es sich um eine Ungleichheit zwischen den Gemeindlichen und den freien / kirchlichen Trägern.

Außerdem könnte es bei der Einrichtungssuche, eine Rolle spielen, welche Einrichtung die Eltern auswählen und somit könnte eine weitere Benachteiligung der freien / kirchlichen Trägern entstehen.

Aktuelle Gebühren für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	**Betrag**	
1 Tag	14,98 €	monatlich
2 Tage	29,96 €	monatlich
3 Tage	44,94 €	monatlich
4 Tage	59,92 €	monatlich
5 Tage	74,90 €	monatlich

Aktuelle Gebühren für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	**Betrag**	
1 Tag	15,44 €	monatlich
2 Tage	30,87 €	monatlich
3 Tage	46,31 €	monatlich
4 Tage	61,74 €	monatlich
5 Tage	77,18 €	monatlich

Neue Gebühren ab 01.09.2024 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	**Betrag**	
1 Tag	24,98 €	monatlich
2 Tage	39,96 €	monatlich
3 Tage	54,94 €	monatlich
4 Tage	69,92 €	monatlich
5 Tage	84,90 €	monatlich

Neue Gebühren ab 01.09.2024 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	**Betrag**	
1 Tag	25,44 €	monatlich

2 Tage	40,87 €	monatlich
3 Tage	56,31 €	monatlich
4 Tage	71,74 €	monatlich
5 Tage	87,18 €	monatlich

Rechtlich/fachliche Würdigung:
Im Vergleich mit anderen Gemeinden im Umfeld verzichtet der Markt Mering derzeit auf die Erhebung weiterer Gebühren (z.B. Personal, Betriebskosten) und schlägt lediglich die Kosten des Caterers auf die Verpflegungsgebühren um. Die Essenspauschale ist somit auch weiterhin nicht ganz kostendeckend.

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] nein
[x] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): ca. 27.000 €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Die Stellungnahme des Gesamtelternbeirates wurde als Tischvorlage verteilt. Der Stellungnahme kann man keine Einwendungen gegenüber der Beschlussvorschläge entnehmen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebührensatzung GS/KITAS zum 01.09.2024 zu ändern. Geändert werden die pauschalen Verpflegungsgebühren in Satz 4 und 5 des §5 Gebührensatz.

Abstimmungsergebnis: 21:0

Anlage/n:
Entwurf-GSKITAS01092024_inkl. Verpflegungspauschale.pdf

TOP 11 Bekanntgaben

Bürgermeister Mayer gibt bekannt, dass die für den 04.03.2024 terminierte Sondersitzung des Marktgemeinderates zur Vergabe der Leistungen zur Neugestaltung der Ortsmitte aufgrund des heutigen TOP Ö6 nicht erforderlich ist.

Der Informationsbrief des Bayrischen Städtetages Nr. 1/2024 wurde verteilt.

Anlage/n:

TOP 11.1 **Anfrage 2 MGR Kuhnert: Sanierung Mehrzweckhalle**
Vorlage: 2024/5663

Sachverhalt:
MGR Kuhnert frägt nach, warum „nur die Hälfte“ saniert wurde.

Für die Mehrzweckhalle wurde kein Sanierungskonzept erarbeitet.

Die Erneuerung der Urinalanlage, sowie der Austausch von 2 Türen und einigen Kleinarbeiten waren unumgänglich und wurden im Rahmen von notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Finanzielle Auswirkungen:
[ ] nein
[X] ja, siehe Begründung

Ausgaben:	**Einnahmen:**
Einmalig (brutto): €	Einmalig (brutto): €
Jährlich (brutto): €	Jährlich (brutto): €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:
Die Kosten für die Reparaturen wurden aus der HHSt. 7640-5000 entnommen.

Anlage/n:

TOP 12 Anfragen

MGRin v. Thienen lädt nochmals alle Anwesenden ein, an der Kundgebung für Demokratie und Vielfalt von Mering ist bunt am 02.03.02024 am Marktplatz teilzunehmen.
Ebenfalls appelliert sie beim Fairtrade Pubilikumspreis für Mering abzustimmen. Eine Stimmabgabe ist online bis zum 14.03.2024 möglich.

MGR Stößlein erkundigt sich nach dem Sachstand beim Freibad Mering.
MBM Lichtenstern informiert darüber, dass in 2-3 Wochen Bohrungen vorgenommen und Bodenproben entnommen werden. Nach Begutachtung der Beschaffenheit des Bodens werden etwaige weitere Maßnahmen geplant. Wenn die Proben in Ordnung sind steht einer rechtzeitigen Öffnung des Freibades nichts im Wege.

MGR Brunner erkundigt sich nach den „Schandflecken“ von Mering, z. B. dem Bauvorhaben Seilerhaus/Wolf.

Bürgermeister Mayer antwortet, dass hier die Handlungsmöglichkeiten des Marktes begrenzt sind, da es sich um ein Privatgrundstück handelt. Außerdem gilt es, das Ergebnis des Bebauungsplanes abzuwarten, da der Eigentümer hier eine Eingabe getätigt hat.

MGRin v. Thienen erwähnt, dass die DB überlege das Bahnhofsgebäude zu veräußern und fragt nach, ob dies in Erwägung gezogen wird.

Bürgermeister Mayer entgegnet, dass ihm kein Verkaufsangebot bekannt oder unterbreitet worden sei.

Anlage/n: